



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Januar 2021  
(OR. en)

5423/21

AGRI 16  
AGRIFIN 2  
AGRIORG 2  
AGRISTR 2  
DELACTION 10

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                             |
| Eingangsdatum: | 19. Januar 2021                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                           |
| Nr. Komm.dok.: | C(2021) 188 final                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Betr.:         | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.1.2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beträge der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums im Jahr 2021 |

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 188 final.

Anl.: C(2021) 188 final



Brüssel, den 19.1.2021  
C(2021) 188 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 19.1.2021**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beträge der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums im Jahr 2021**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit Artikel 58 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Obergrenzen in Anhang I der genannten Verordnung anzupassen, um insbesondere den Übertragungen durch die Mitgliedstaaten auf den bzw. vom ELER in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 und von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013<sup>1</sup> Rechnung zu tragen.

#### **1.1. Kürzung der Zahlungen**

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und ungeachtet Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 kürzen die Mitgliedstaaten bei dem Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber gemäß Titel III Kapitel I dieser Verordnung für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewähren sind, den Teilbetrag, der über 150 000 EUR hinausgeht, um mindestens 5 %. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Beschlüsse zur Kürzung von Zahlungen für das Kalenderjahr 2020 und jegliches geschätzte Aufkommen der Kürzungen bis zum 31. Dezember 2019.

Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Estland, Irland, Spanien, Italien, Lettland, Ungarn, die Niederlande, Polen, Portugal, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich haben geschätzte Aufkommen der Kürzungen von über null mitgeteilt.

#### **1.2. Flexibilität zwischen den Säulen**

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, einen bestimmten Anteil ihrer für Direktzahlungen festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen des ELER bereitzustellen. In Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 6 ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Beschlüsse für das Kalenderjahr 2020 bis zum 31. Dezember 2019 mitteilen.

Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben der Kommission ihren Beschluss mitgeteilt, für das Kalenderjahr 2020 einen bestimmten Anteil ihrer für Direktzahlungen festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen des ELER im Jahr 2021 bereitzustellen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten einen bestimmten Betrag ihrer Mittelzuweisung für den ELER als Mittel für Direktzahlungen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

bereitstellen. In Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 6 ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Beschlüsse für das Kalenderjahr 2020 bis zum 8. Februar 2020 mitteilen.

Kroatien, Ungarn, Malta und Polen haben der Kommission ihren Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Betrag ihrer Mittelzuweisung für den ELER im Jahr 2021, die durch nach Annahme der einschlägigen Verordnung durch den Rat gemäß Artikel 312 Absatz 2 AEUV erlassene Rechtsvorschriften der Union festzulegen ist, als Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2020 bereitzustellen.

Die außergewöhnlichen Umstände aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie und der anschließenden Eindämmungsmaßnahmen haben ebenfalls erhebliche Auswirkungen für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Zur Abfederung dieser Auswirkungen haben bestimmte Mitgliedstaaten darum ersucht, ihre Beschlüsse bezüglich der Übertragung von Mitteln zwischen den Säulen überprüfen zu dürfen. Bis zum 18. Mai 2020 haben vier Mitgliedstaaten der Kommission ihren geänderten Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Betrag der Mittelzuweisung für den ELER im Jahr 2021 als Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2020 bereitzustellen, wobei Bulgarien, Kroatien, Luxemburg und Portugal eine neue Mittelübertragung vornahmen und Kroatien den ursprünglichen Betrag erhöhte. Belgien hat der Kommission eine Überprüfung seines früheren Beschlusses gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mitgeteilt.

Zudem hat Dänemark der Kommission am 9. Juni 2020 mitgeteilt, dass es den Anteil seiner jährlichen nationalen Obergrenze für Direktzahlungen, der als zusätzliche Förderung für die Entwicklung des ländlichen Raums für 2021 übertragen wurde, erhöht. Zugleich hat Dänemark eine Übertragung von der ländlichen Entwicklung auf Direktzahlungen im gleichen Umfang wie die Erhöhung in die andere Richtung angemeldet. Deshalb bleiben die nationalen Obergrenzen und die Nettoobergrenzen für Direktzahlungen Dänemarks für 2020 unverändert.

Mit der vorliegenden Änderung sollen die gemeldeten Beschlüsse der Mitgliedstaaten über die Mittelzuweisungen für das Jahr 2021 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 berücksichtigt werden.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Innerhalb der Sachverständigengruppe für ländliche Entwicklung, die am 10. Dezember 2020 zusammenkam, wurden Sachverständige aus allen 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments konsultiert.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem Rechtsakt werden die Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anhand der ordnungsgemäß eingegangenen Beschlüsse und Mitteilungen der Mitgliedstaaten um insgesamt 557 Mio. EUR (753,9 Mio. EUR aufgrund der ursprünglichen Mitteilungen, abzüglich 196,9 Mio. EUR aus der Überprüfung von Mai 2020) erhöht.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die Änderung ist für den Unionshaushalt (Mittel für Verpflichtungen) finanziell neutral.

Aufgrund der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Beschlüsse zur Flexibilität erhöhen sich die Zuweisungen für 2021 in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 um 557 Mio. EUR. Der entsprechende Betrag wurde von den Nettoobergrenzen für

Direktzahlungen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Kalenderjahr 2020 abgezogen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> C(2020) 4552.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.1.2021

## zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beträge der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums im Jahr 2021

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> kürzen die Mitgliedstaaten bei dem Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber gemäß Titel III Kapitel I dieser Verordnung für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewähren sind, den Teilbetrag, der über 150 000 EUR hinausgeht, um mindestens 5 %. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung wird das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bereitgestellt.
- (2) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 31. Dezember 2019 ihren Beschluss bezüglich der Kürzung des Betrags der Direktzahlungen und das entsprechende geschätzte Aufkommen aus der Kürzung für das Kalenderjahr 2020 mitgeteilt. Die Mitteilungen Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Estlands, Irlands, Spaniens, Italiens, Lettlands, Ungarns, der Niederlande, Polens, Portugals, der Slowakei, Finnlands, Schwedens und des Vereinigten Königreichs haben geschätzte Aufkommen der Kürzungen von über null zum Gegenstand.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 haben Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich der Kommission bis zum 31. Dezember 2019 ihren Beschluss mitgeteilt, im Haushaltsjahr 2021 einen bestimmten Anteil ihrer für Direktzahlungen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

für das Kalenderjahr 2020 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze als zusätzliche Förderung im Rahmen des ELER bereitzustellen.

- (4) Kroatien, Ungarn, Malta und Polen haben der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 8. Februar 2020 ihren Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Betrag der Förderung im Rahmen des ELER im Haushaltsjahr 2021 als Mittel für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2020 bereitzustellen.
- (5) Auf der Grundlage dieser Mitteilungen wurden die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/756 der Kommission<sup>3</sup> geändert.
- (6) Angesichts der außergewöhnlichen Umstände infolge der COVID-19-Pandemie haben Belgien, Bulgarien, Kroatien, Luxemburg und Portugal jedoch ihre ursprünglichen Anträge auf Mittelübertragung in der Folge geändert. Demzufolge wurden die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1314 der Kommission<sup>4</sup> erneut geändert.
- (7) Daher müssen die Mittelzuweisungen für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für das Jahr 2021 angepasst werden.
- (8) Außerdem findet im Einklang mit Artikel 137 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 – wie sie 2020 anwendbar ist – im Vereinigten Königreich für das Antragsjahr 2020 keine Anwendung. Deshalb wurden mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/756 für das Jahr 2020 keine neuen Obergrenzen in Bezug auf das Vereinigte Königreich festgesetzt. Da die Obergrenzen für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2020 bei der im Haushaltsjahr 2021 aus dem ELER finanzierten Förderung zu berücksichtigen sind und der im Austrittsabkommen vorgesehene Übergangszeitraum am 31. Dezember 2020 endet, ist es nicht erforderlich, für das Haushaltsjahr 2021 Obergrenzen in Bezug auf das Vereinigte Königreich festzusetzen.
- (9) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Da die durch die vorliegende Verordnung vorgenommenen Änderungen die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für das Jahr 2021 berühren, sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2021 gelten —

---

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/756 der Kommission vom 1. April 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 179 vom 9.6.2020, S. 1).

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/1314 der Kommission vom 10. Juli 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der nationalen Obergrenzen und der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen für bestimmte Mitgliedstaaten für das Kalenderjahr 2020 (ABl. L 307 vom 22.9.2020, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19.1.2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*